

Steuerrecht: Arbeitszimmer Seite 2
USA: Wettbewerbsrecht Seite 3

Kurz & bündig: Betriebsstättenverluste Seite 2
Advoselect intern Seite 4

VORWORT

Ihre Zufriedenheit – unser Ansporn!

Es ist ein gewaltiger Abstrich, wenn es im Arbeitszeugnis heißt: „... stets zu unserer vollen Zufriedenheit ...“. Das ist nur eine glatte Zwei. Wäre es eine Eins gewesen, hätte es geheißen: „... stets zu unserer vollsten Zufriedenheit ...“. Diese zwei Buchstaben sagen Vieles über den bewerteten Arbeitnehmer. Bei der Auswahl der Bewerber kann das schon den berühmten Zungenschlag ausmachen. Vielleicht liest ein Entscheider in dem Moment gar nicht weiter, wenn er das auf seinen Schreibtisch bekommt – er will ja die Besten der Besten für verantwortungsvolle Positionen einstellen.

Auch wir Advoselect-Anwälte erhalten von Ihnen Noten – die Sie schreiben oder nur denken. Wir wissen, dass wir uns Ihrer Bewertung stellen können, denn wir tun alles daran, Ihnen zu Ihrem Recht zu verhelfen und Ihre Interessen mit allen unseren Möglichkeiten vertreten. Wir sind „vom Fach“, wir bilden uns fort, wir wissen, wie Ihre Problemstellung anzufassen ist, damit wir Ihre Angelegenheit zu einem guten Ende führen können. Daran arbeiten wir stets, um Ihnen die vollste Zufriedenheit zu geben. Wir wissen: Mit unseren Zeugnissen werden Sie uns für Ihr nächstes Problem wieder „einstellen“. Wir wissen auch, dass sich Gutes herumspricht. Wir sind stolz darauf, in aller Munde zu sein.

STEUERRECHT

Steuer-CDs – Strafbefreiende Selbstanzeige – Der Spielraum wird enger!

Bereits die Ankündigung vom Ankauf der so genannten „Steuer-CDs“ hat die Zahl von Selbstanzeigen sprunghaft ansteigen lassen und dem Fiskus mehrstellige Millionenbeträge in die Kasse gespült. Die strafbefreiende Selbstanzeige (§ 371 Abgabenordnung) gewährt dem Steuerpflichtigen unter gewissen Umständen Straffreiheit, wenn er bislang verschwiegene Einkünfte nacherklärt und Steuern nachentrichtet.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat jedoch mit Urteil vom 20. Mai 2010 die Voraussetzungen für die Erlangung der erstrebten Straffreiheit erheblich verschärft. Nach der gesetzlichen Regelung entfällt die Straffreiheit, wenn die Tat bereits entdeckt ist. Nach neuer Auffassung des BGH erstreckt sich der Sperrgrund der Tatentdeckung auch auf solche Steuern und Jahre, bzgl. derer „bei üblichem Gang des Ermittlungsverfahrens“ eine Überprüfung zu erwarten ist. Laut BGH soll in den Genuss der Straffreiheit auch nur derjenige kommen, der „vollständig reinen Tisch“ macht, also sämtliche bisher verschwiegenen Einkünfte nacherklärt. Bislang wurde das Gesetz so verstanden, dass eine nur teilweise Aufdeckung durch den Steuerpflichtigen eben auch nur eine teilweise Straffreiheit zur Folge hat.

In Anlehnung an die neue Sicht des BGH plant nun der

Gesetzgeber mit dem Jahressteuergesetz 2010 eine wesentliche Einschränkung der strafbefreienden Wirkung der Selbstanzeige vorzunehmen. Vier Neuerungen sind besonders bemerkenswert: (1) Straffreiheit soll schon dann nicht mehr in Betracht kommen, wenn eine Prüfungsanordnung vom Finanzamt abgesendet wurde. (2) Eine strafbefreiende Selbstanzeige soll auch dann ausgeschlossen sein, wenn zuvor bereits eine Prüfung der betreffenden Steuerarten und Besteuerungszeiträume abgeschlossen wurde. In diesen Fällen war bisher eine strafbefreiende Selbstanzeige insbesondere wegen einer Erledigung der Prüfungsanordnung wieder möglich. (3) Bei dem Sperrgrund der Tatentdeckung soll es nicht mehr darauf ankommen, ob der Steuerpflichtige hiervon wusste oder hätte wissen müssen. Für den Eintritt der Sperrwirkung soll es künftig ausreichen, dass nach dem Kenntnisstand des Finanzamtes und bei vorläufiger Bewertung des Sachverhaltes eine Verurteilung des Täters wahrscheinlich ist. (4) Schließlich soll eine nur teilweise Selbstanzeige keine teilweise Straffreiheit mehr mit sich bringen können. Die Verabschiedung des Gesetzes durch den Bundesrat ist für den 26. November 2010 vorgesehen, so dass die Neuerungen voraussichtlich im Dezember 2010 in Kraft treten werden.

Als Konsequenz bleibt festzuhalten, dass die geplante Gesetzesverschärfung sowie die neue Sicht des BGH den Spielraum für eine strafbefreiende Selbstanzeige immer enger werden lassen. Ein Handeln kann schon in dem Zeitpunkt erforderlich sein, der lange vor der Tatentdeckung liegt. Um in den Genuss der Straffreiheit zu kommen, ist daher eine rechtzeitige und den inhaltlichen Anforderungen entsprechende Selbstanzeige erforderlich.



Sven Griese, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Handels-
und Gesellschaftsrecht und
Fachanwalt für Steuerrecht

Kanzleiadresse

GHC Greilich Hirschmann & Coll.
Partnerschaftsgesellschaft
Rechtsanwälte Fachanwälte
Notare
Bismarckstraße 5
35390 Gießen
Tel.: 0641/97565-0
Fax: 0641/97565-99
e-mail: info@ghc-rae.de
www.ghc-rae.de

STEUERRECHT

Absetzbarkeit von Arbeitszimmern

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer auch steuerlich abziehbar sein müssen, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Bisher gab es nur die Möglichkeit, Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer als Betriebsausgaben oder Werbungskosten anzusetzen, wenn das Arbeitszimmer den „Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit“ darstellt. Insofern wird die Regelung nun um eine weitere Möglichkeit ergänzt.

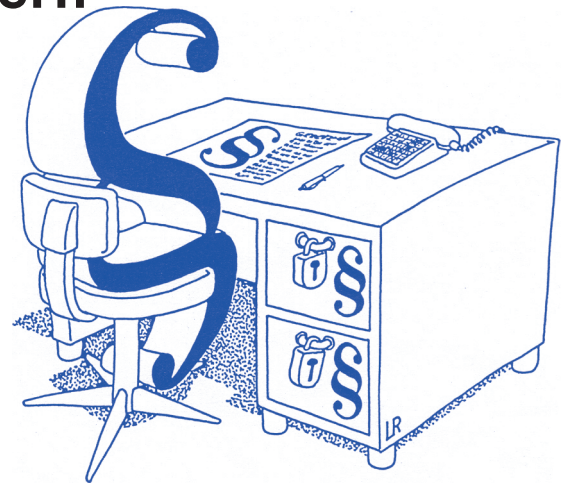
Es profitieren diejenigen, die in ihrem Betrieb kein Arbeitszimmer haben und im häuslichen Arbeitszimmer auch ihre betriebliche bzw. berufliche Tätigkeit ausüben. Auch Lehrer, die im Klassenzimmer unterrichten und denen kein angemessener Arbeitsplatz in der Schule zur Verfügung steht, können nun ihr häusliches Arbeitszimmer wieder steuerlich geltend machen.

Das BVerfG hat in seinem Beschluss auch entschieden, dass nicht die gesamte Regelung in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 2007 verfassungswidrig ist. Damit hat es klargestellt, dass Beschränkungen der Absetzbarkeit für häusliche Arbeitszimmer, abgesehen von den genannten Ausnahmen, auch weiterhin verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sind.

Die Bundesregierung wird dem Bundestag so bald wie möglich einen entsprechenden Gesetzgebungsvorschlag unterbreiten, denn das BVerfG hat dem Gesetzgeber aufgegeben, eine verfassungskonforme Neuregelung mit Rückwirkung ab dem 1. Januar 2007 zu treffen.

Übergangszeit bis zur Neuregelung

Das BMF hat mit dem BMF-Schreiben vom 12.08.2010 - IV A 3 - S 0338/07/10010-03 - die Finanzämter angewiesen, bis zum Inkrafttreten der Neuregelung



sämtliche betroffene Steuerbescheide ab dem Veranlagungszeitraum 2007 im Rahmen der verfahrensrechtlichen Möglichkeiten vorläufig durchzuführen. Sollten vorläufige Steuerbescheide oder Feststellungsbescheide aufgrund der späteren gesetzlichen Neuregelung aufzuheben oder zu ändern sein, wird dies von Amts wegen vorgenommen werden; ein Einspruch ist insoweit nicht erforderlich.

Kurz & Bündig

Ausländische Betriebsstättenverluste

Erwirtschaftet ein inländischer Steuerpflichtiger aus einer ausländischen Betriebsstätte Verluste, dann kann er diese negativen Einkünfte im Inland mit steuerpflichtigen positiven Einkünften regelmäßig nicht ausgleichen. Hat Deutschland mit dem Betriebsstättenstaat ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen, sind die betreffenden negativen Einkünfte nämlich ebenso wie positive ausländische Einkünfte im Inland üblicherweise steuerfrei. Diese Steuerfreiheit ist dem Steuerpflichtigen bei positiven Einkünften von Vorteil, bei negativen Einkünften jedoch von Nachteil.

Nach feststehender Rechtsprechung des Gerichtshof der Europäischen Union, ehemals Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, verstößt diese Benachteiligung von Auslands-

gegenüber Inlandsverlusten im Grundsatz nicht gegen die gemeinschaftsrechtlichen Diskriminierungsverbote: Es ist auch innerhalb der Europäischen Union allein Sache des Betriebsstättenstaats, die freigestellten Auslandsverluste steuerlich zu berücksichtigen. Nur dann, wenn diese Verluste „final“ werden, im Ausland also endgültig nicht berücksichtigt werden können, tritt der Ansässigkeitsstaat insoweit ausnahmsweise an die Stelle des Betriebsstättenstaats. Unbeantwortet blieb bislang, wann von einer derartigen „Finalität“ der Verluste gesprochen werden kann. Darüber hat der I. Senat des BFH nun abschließend entschieden: „Final“ sind die Verluste nicht, wenn sie im Betriebsstättenstaat aufgrund dessen Steuergesetzen vollständig oder nach Ablauf eines Verlustvortragszeitraums vom Abzug ausgeschlossen sind. „Final“ sind

sie nur, wenn sie aus tatsächlichen Gründen nicht mehr berücksichtigt werden können, beispielsweise bei Umwandlung der Auslandsbetriebsstätte in eine Kapitalgesellschaft, der Übertragung der Betriebsstätte oder deren Aufgabe. Für diese Fälle sind die Verluste im Inland sowohl bei der Bemessungsgrundlage für die Einkommen- und Körperschaftsteuer (erst) in jenem Veranlagungs- oder Erhebungszeitraum abzuziehen, in dem die „Finalität“ feststeht.

Identifikationsnummer und Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung 2010

In dem BMF-Schreiben vom 9. November 2009 (IV C 5 - S 2378/09/10004, 2009/0724054), BStBl I S. 1313, wurde darauf hingewiesen, dass voraussichtlich ab April 2010 für den authentifizierten Arbeitgeber

eine Anfragemöglichkeit zur Erhebung der Identifikationsnummer des Arbeitnehmers beim Bundeszentralamt für Steuern für die Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung 2010 und zur erleichterten Übernahme der steuerlichen Identifikationsnummer des Arbeitnehmers in das Lohnkonto bereitgestellt wird. Diese Anfragemöglichkeit steht nunmehr ab sofort bis zum 31. Dezember 2010 im ElsterOnline-Portal des Arbeitgebers unter der Funktion „Abfrage der Identifikationsnummern von Arbeitnehmern“ zur Verfügung. Nähere Informationen sind im Dienstleistungsportal der Finanzverwaltung unter www.elsteronline.de/eportal/Leistungen.tax und der Rubrik „Leistungen“ bereitgestellt. Dort wird unter der Überschrift „Dienste“ auf die Funktion „Abfrage der Identifikationsnummern von Arbeitnehmern“ hingewiesen.

GASTBEITRAG: RECHTSANWALT DR. GERRIT SCHOHE, BRÜSSEL

Beschränkung von Wettbewerb durch gemeinsames und einziges Verkaufsvehikel?

Die Kartellentscheidung, die derzeit wohl am heißesten diskutiert wird, ist: Oberster Gerichtshof der Vereinigten Staaten, 24.05.2010, American Needle v. National Football League; einstimmig; Begründung durch Justice Stevens. Auszüge in WuW 2010, KRInt 295 ff. Einzelheiten in google.de unter cv„Scotus“.

Zu den Tatsachen

32 professionelle Fußballvereine, die voneinander unabhängig waren, hatten sich in der National Football League („NFL“) zusammengeschlossen. Ein gemeinsamer Belang war der Vertrieb von Kleidung für Vereinsanhänger, auf denen Insignien des jeweiligen Vereins abgebildet waren.

Zunächst bediente jeder Verein diesen Fanbedarf allein. Zu den Käufern und Weiterverkäufern gehörten American Needle, Inc. und weitere Kläger.

Später gründeten die Vereine die National Football League Properties („NFLP“). Die Vereine gestatteten es der NFLP, für den Verkauf eine ausschließliche Lizenz an das Unternehmen Reebok, Inc. zu vergeben.

Man hätte gern erfahren, ob die Lizenzen der Vereine an NFLP ausschliesslich waren (zur Bedeutung Bechtold, Kartellgesetz, 6. Auflage 2010, § 1, Rn. 90 ff.)

Zur rechtlichen Würdigung

(1) Nach § 1 Sherman Act von 1890 ist illegal alles konsensuale Verhalten, das ein Gewerbe oder den Handel beschränkt. Eine Abwägung der Wett-

bewerbsnachteile gegen die Effizienzgewinne („ökonomische Bilanzierung“) schreibt der Act nicht vor (vgl. dagegen die Freistellungen, die nach Artikel 101 Abs. 3 AEUV möglich sind).

(2) Die amerikanische Rechtsprechung hat 1911 die schmiegsame „Rule of Reason“ eingeführt. Danach verfolgt man Kartellverstöße dann nicht, wenn dies der wirtschaftlichen Vernunft zuwiderliefe. In Europa gibt es eine solche Regel grundsätzlich nicht (Gericht, 23.10.2003, Rs. T-65/98, Van den Bergh Foods/Kommission, Slg. 2003-II, Rn. 106 f.), dafür aber Freistellungen, viele Leitlinien und sonstiges „soft law“ der Kommission.

Manche Gestaltungen verfälschen den Wettbewerb schon aus sich heraus („per se“ – oder „Kernverstöße“; zur Frage, wie weit ein „per se“-Fall vorlag, Europäischer Gerichtshof, 06.10.2009, Rs. C-501/06 P, GlaxoSmithKline/Kommission). Umgekehrt gibt es Gestaltungen, die den Wettbewerb berühren und dennoch in einer Marktwirtschaft unersetzbar sind. Dazu gehört der Kaufvertrag: Wenn ich mein Auto an A bindend verkaufe, dann ist B davon ausgeschlossen, es von mir zu erwerben, selbst wenn B mir einen höheren Kaufpreis bietet („antitrust immunity“).

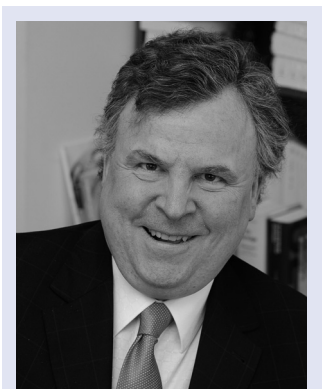
Lassen sich weder antitrust immunity noch ein „per se-Verstoß“ feststellen, dann müssen die Parteien Umstän-

de für bzw. gegen die Merkmale des Kartellverbots bzw. der Rule of Reason“ vortragen.

Nach dem Obersten Gerichtshof ist es für die Abwägung dieser Umstände unerheblich, ob das konsensuale Verhalten zwischen den Beklagten bindend ist und welche Struktur es hat. Entscheidend sind die Auswirkungen auf den Wettbewerb. Gegebenenfalls müssen die Parteien wirtschaftswissenschaftliche Prognosen beibringen. So ist es auch bei uns (sog. „more economic approach“; grdl. Doris Hildebrand, The Role of Economic Analysis in the EC Competition Rules, 3. Aufl. 2009).

Leider wird aus der Begründung von American Needle nicht recht klar, worin der Gerichtshof die Wettbewerbsbeschränkungen sah: Waren die Lizenzen zwischen den Vereinen und NFLP ausschließlich, dann konnten die Vereine nicht mehr selbst den Fanbedarf decken, und dann war Reebok die einzige Verkaufsstelle. Die Vereine waren im Punkt des Fanbedarfs keine Konkurrenten. (Für einen eingefleischten Fan von Michigan Union waren deren Hemden nie und nimmer austauschbar gegen die Hemden von Notre Dame.) Wohl aber konnte Reebok als einzige Verkaufsstelle die Verbraucherpreise höher ansetzen als im Fall konkurrierender Verkaufsstellen.

Kartellanwälte raten oft: „Wenn Verträge kartellrechtliche Bedenken aufwerfen, dann fusioniert!“ Fusionen er-



Dr. Gerrit Schohe ist Rechtsanwalt und Attorney at Law (New York). Er ist spezialisiert auf europäisches und internationales Wirtschaftsrecht.

möglichen die „single entity defence“: In deren Sinne brachten die Kläger vor, die NFL, die NFLP und die Vereine seien ein einziges Unternehmen. Vereinbarungen oder Weisungen innerhalb eines Unternehmens lägen außerhalb des Kartellrechts. Justice Stevens wiederholte, dass der Richter allein auf die tatsächlichen Auswirkungen schaue. Die Vereine seien auf dem Spielfeld und beim Einsammeln von Geld bei Gönnern Konkurrenten. Nur beim Vertrieb des Fanbedarfs hätten sie ein gemeinsames Interesse an hohen Preisen. NFLP war ein Teil-Gemeinschaftsunternehmen und fiel nicht „per se“ aus dem Kartellverbot des § 1 Sherman Act heraus.

Der Oberste Gerichtshof verwies den Streit deshalb an die Vorinstanz zurück, damit diese prüfen konnte, ob die Rule of Reason durchgriff.

BAURECHT

EEG-Novelle und Kürzung der Einspeisevergütung: Klagewelle gegen Handwerksbetriebe im Verzug vorprogrammiert

Am 08. Juli 2010 hat der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes beschlossen. Kern der Novelle ist die Reduzierung der geregelten Einspeisevergütung für Photovoltaik-Anlagen, die die Energieunternehmen den Betreibern von PV-Anlagen für den eingespeisten Strom bezahlen müssen.

Trotz heißer Diskussionen im Vorfeld ist die Reduzierung insgesamt überraschend deutlich: Abhängig von Art und Leistungstärke der Solarstroman-

lage, sinkt die Einspeisevergütung ab 01.07.2010 um bis zu 13% für die „klassischen“ Dach- oder Fassadenanlagen auf Privathäusern. Die Kürzung für Anlagen in Gewerbegebieten (z.B. auf dem Fabrikdach) beträgt 12% und bei Freiflächenanlagen immerhin noch 8%. Die Umnutzung von Ackerflächen in „Solar-kraftwerke“ fällt sogar ganz aus der Förderung! Im Oktober wird nochmals pauschal um 3% gekürzt. Damit sinkt die Einspeisevergütung je nach Anlage bei privaten Häusern real um 4,58ct/kWh bis zu 6,11ct/kWh

und in Gewerbegebieten um 4,17ct/kWh. Abhängig von Leistungstärke summiert sich im Rahmen der Gesamtförderdauer die Kürzung auf fünf- bis sechsstelligen Eurobeträge!

Dabei entscheidet das Datum der Inbetriebnahme über die Frage, ob eine Anlage von der Reduzierung betroffen ist – also wann die Anlage tatsächlich an's „Netz“ geht. Nur Freiflächenanlagen, über die bis zum 25.03.2010 planungsrechtlich (Bebauungsplan) entschieden war, erhalten eine „Schonfrist“ bis 31.12.2010.



Rechtsanwalt Peter Bach, Kanzlei Diem & Partner, Stuttgart

Höchst ärgerlich also, wenn die vereinbarte Einhaltung des Stichtags zur Betriebsbereitschaft wegen einer Verspätung bei der Anlageninstallation versäumt wurde! Ist für die Verspätung der Anlagenbauer oder ggfls. Planer verantwortlich, hat dieser die ausgefallene Förder-summe mitunter als Schaden zu ersetzen! Dabei beinhaltet die Haftungsfrage einiges an Spannung z.B. bei „Verzugsketten“ im Orchester von Planer, Rohbauer, Dachdecker, Solaranlageunternehmen bei Sanierungs- oder Neubaumaßnahmen.

Erste Fälle kommen bereits in der Praxis an und einiges spricht für eine Welle von Rechtsstreitigkeiten. Angesichts der sich abzeichnenden Kürzung warb die Branche zuletzt gezielt um kurzfristige Aufträge vor Ablauf des Stichtages. Dabei dürften sich einige Über-nommen haben.

Impressum

V.i.S.d.P.: Ulf Treptow
Advoselect Service-AG
Hölderlinplatz 5 · 70193 Stuttgart
Tel.: 0711/2237312
E-Mail: info@advoselect.de
www.advoselect.de

Satz: auhage-schwarz
Redaktion: RA Uwe Scherf
Druck: Oppenberg Druck & Verlag GmbH

Ihre Advoselect-Anwälte in Europa

Mittlerweile gehören 16 Kanzleien in Deutschland, neun in Europa und eine in den USA zur Advoselect-Gruppe.



Standorte in Deutschland: Berlin • Chemnitz • Dinslaken • Düsseldorf • Erfurt • Flensburg (mit Kiel, Rendsburg, Neumünster) • Frankfurt • Gießen • Göttingen • Mannheim • München • Nördlingen • Öhringen • Osnabrück • Rotenburg/Wümme • Saarbrücken • Stuttgart

Standorte im Ausland: Aabenraa (DK) • Barcelona (E) • Bratislava (SK) • Bregenz (A) • Budapest (H) • Madrid (E) • Palma de Mallorca (E) • Riezler (A) • Seattle (USA) • Sofia (BG) • Strasbourg (F) • Vaduz (FL) • Wien (A)